



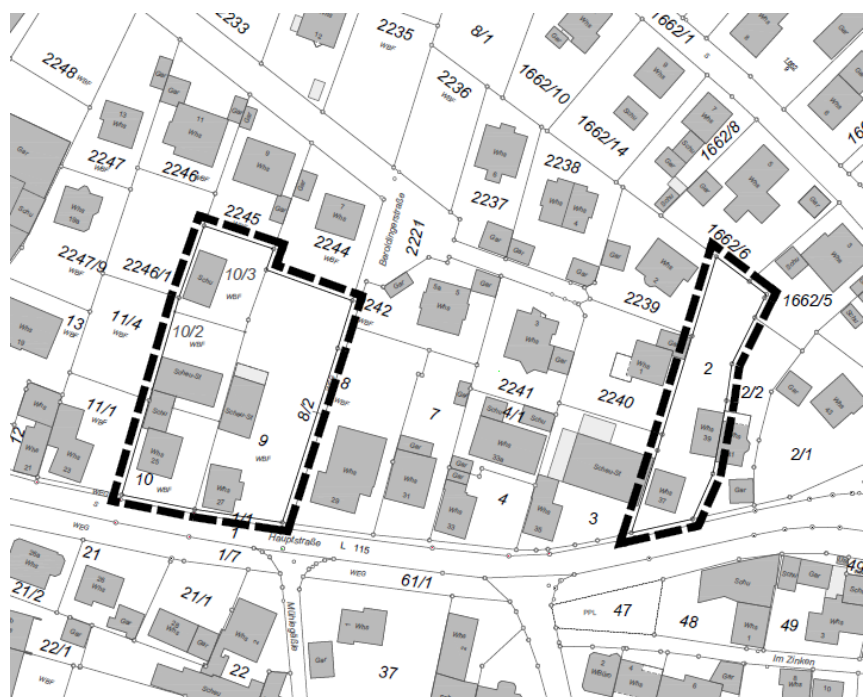
2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ und Erlass örtlicher Bauvorschriften

Satzungen
Planzeichnung (Deckblätter)
Bebauungsvorschriften
Begründung
Umweltbeitrag
Artenschutz

Stand: 13.02.2023

Fassung: Satzung

gem. § 10 (1) BauGB



S A T Z U N G E N

der Gemeinde Umkirch über

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“**
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“**

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch hat am 13.02.2023

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ und
- b) den Erlass der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der 2. Änderung

- a) Gegenstand der 2. Änderung ist der Bebauungsplan „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ der Gemeinde Umkirch vom 03.08.1981 (Datum der Rechtskraft).
- b) Gegenstand ist ferner der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ der Gemeinde Umkirch vom 03.08.1981 (Datum der Rechtskraft).

§ 2

Inhalte der 2. Änderung

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung vom 13.02.2023 werden

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerischer Teil) für die beiden Änderungsbereiche durch zwei Deckblätter geändert,
- b) die planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) für die beiden Änderungsbereiche (Deckblatt) geändert und teilweise ersetzt bzw. ergänzt sowie
- c) die örtlichen Bauvorschriften für die beiden Änderungsbereiche (Deckblatt) neu gefasst.

Für die nicht von der Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ in der Fassung vom 03.08.1981 (Datum der Rechtskraft) gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften fort.

Zudem gelten die in den beiden Änderungsbereichen nicht geänderten textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ in der Fassung vom 03.08.1981 (Datum der Rechtskraft) fort.

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ der Gemeinde Umkirch vom 03.08.1981 (Datum der Rechtskraft) werden in den beiden Änderungsbereichen aufgehoben und durch die neu gefassten örtlichen Bauvorschriften und zusätzliche Bebauungsvorschriften ersetzt.

§ 3

Bestandteile der 2. Änderung

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblätter) in der Fassung vom 13.02.2023
 - b) dem textlichen Teil – Bebauungsvorschriften – in der Fassung vom 13.02.2023
2. Die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt) zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.02.2023
 - b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 13.02.2023
3. Beigefügt ist:
 - a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 13.02.2023
 - b) Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB Büro Freiraum- und LandschaftsArchitektur (Ralf Wermuth), Eschbach in der Fassung vom 13.02.2023
 - c) Artenschutzrechtliche Einschätzung _ Büro Kunz GaLa-Plan, Todtnauberg in der Fassung vom 05.09.2022

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO ergangenen nachfolgend aufgeführten örtlichen Bauvorschriften

- zur Regelung der Dachformen und Dachmaterialien in Ziffer 2.1,
- zur Regelung der Herstellung der Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser in Ziffer 2.4,
- zur Errichtung notwendiger Stellplätze in Ziffer 2.5

zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Hauptstraße und Rosenstraße“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Umkirch, den 20.02.2023

Walter Laub
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Umkirch übereinstimmen.

Umkirch, den 20.02.2023

Walter Laub
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 24.02.2023.

Umkirch, den 24.02.2023

Walter Laub
Bürgermeister